

Anlage 6.3

Stadt Mahlberg

Hochwasserschutzdamm östlich Ortsrandbebauung Orschweier

Allgemeine Vorprüfung zur Feststel- lung der UVP-Pflicht gemäß UVPG

Freiburg, den 23.07.2021
Entwurf



Anlage 6.3

Stadt Mahlberg, Hochwasserschutzdamm östlich Ortsrandbebauung Orschweier,
Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß UVPG, 23.07.2021

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Eric Lippe

Bearbeitung:

M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Nothstein

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Anlass und Aufgabenstellung	1
1. Vorhabenbeschreibung.....	1
2. Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen	2
3. Datenbasis	3
Teil B - Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.....	4
1. Merkmale des Vorhabens	4
1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens.....	4
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	4
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen	5
1.4 Abfallerzeugung	5
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	5
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.....	6
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit.....	6
2. Standort des Vorhabens	6
2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	6
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien).....	6
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien).....	7
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	9
4. Fazit	12
Literaturverzeichnis	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets	1
Abbildung 2: Regelquerschnitt des Dammes	4

Teil A - Anlass und Aufgabenstellung

1. Vorhabenbeschreibung

Anlass, Angaben zum Vorhaben

Im Zuge der Überarbeitung der Hochwassergefahrenkarte ergibt sich eine neue Situation im Bereich des Stadtteils Orschweier. Ein Teil der bereits vorhandenen östlichen Ortsrandbebauung ist nun als Überschwemmungsgebiet (HQ100-Bereich) ausgewiesen.

Mit dem Bau eines Hochwasserschuttdamms an der östlichen Ortsrandbebauung von Orschweier soll das Überschwemmungsrisiko HQ100 in der bebauten Ortslage von Orschweier entfallen.

Lage des Plangebiets

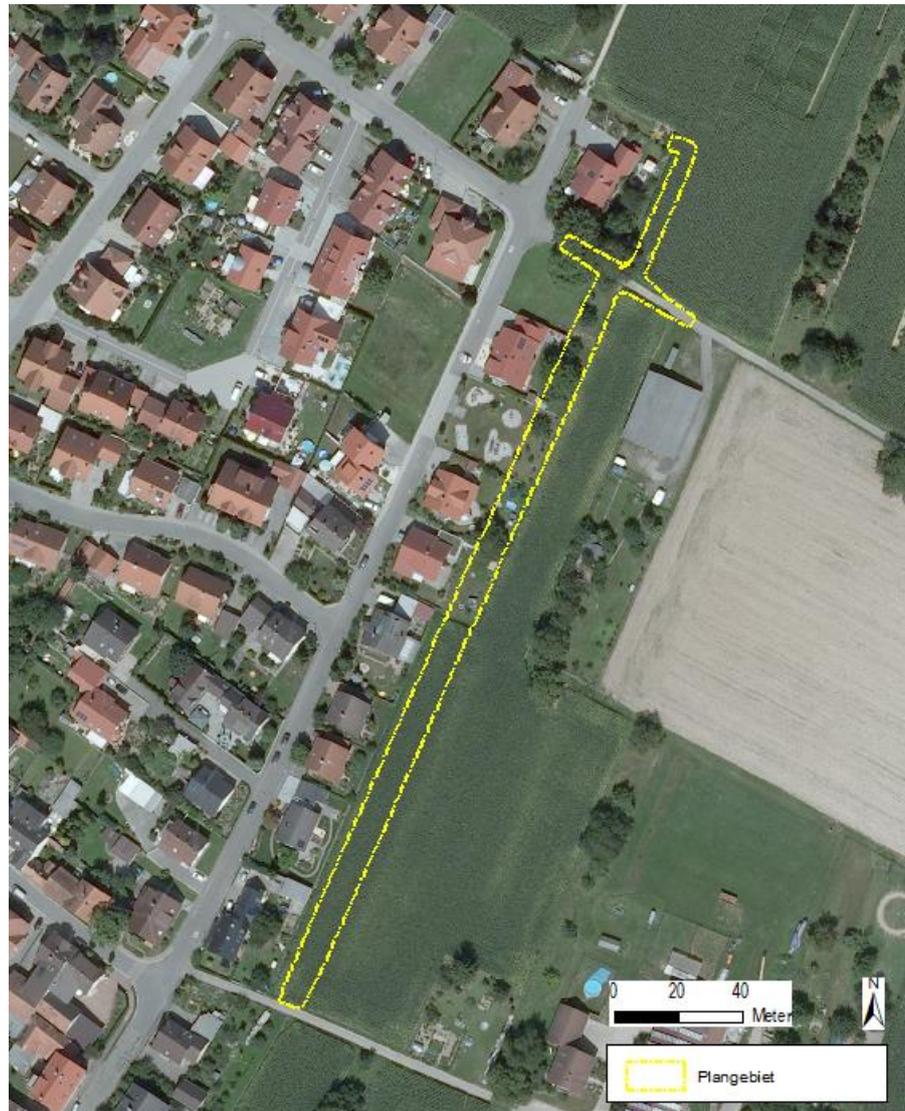


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets

2. Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

Nach § 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V. mit Anlage 1 Spalte 2 Ziffer 13.13 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, „wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann...“. Die zuständige Behörde stellt nach § 5 UVPG Abs. 1 auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht oder nicht. Das hier vorgelegte Dokument enthält diese „geeigneten Angaben“ des Vorhabenträgers und soll der zuständigen Behörde die Durchführung der Vorprüfung ermöglichen.

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind seitens der zuständigen Behörde zu dokumentieren.

Kumulierende Vorhaben

Die § 10 bis 13 des UVPG regeln die Prüfpflicht bei Vorliegen von kumulierenden Vorhaben. Solche liegen gem. § 10 Abs. 4 UVPG vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen (weil sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind).

Bei Vorliegen von kumulierenden Vorhaben kann sich eine „höhere Prüfpflicht“ ergeben, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen maßgebliche Größen- oder Leistungswerte überschreiten, die ein Vorhaben einzeln betrachtet nicht überschreiten würde.

Im vorliegenden Fall bestehen keine kumulierenden Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG.

Prüfmethode

Die in Teil B durchgeführte Vorprüfung richtet sich nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG ("Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung"; die Kapitel-Nummerierung entspricht der Nummerierung in Anlage 3 UVPG).

Da für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist, werden sämtliche Kriterien der Anlage 3 UVPG zur Prüfung herangezogen.

Beurteilung der Erheblichkeit

Bei der Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers (insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann zudem ergänzend berücksichtigt werden, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Der Erheblichkeitsbegriff des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ist eigenständig und verfahrensbezogen zu verstehen.

Als Maßstäbe der Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen sind gemäß Ziffer 3 der Anlage 3 zum UVPG zu berücksichtigen: Das mögliche Ausmaß, ein möglicher grenzüberschreitender Charakter, die mögliche Schwere, eine mögliche Komplexität, die mögliche Dauer, die mögliche Häufigkeit oder eine mögliche Irreversibilität.

Der Erheblichkeitsmaßstab des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG und der Anlage 3 Ziffer 3 ist nicht mit den Erheblichkeitsmaßstäben des jeweiligen Fachrechts identisch. So ist der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Naturschutzrechtliche Eingriffe in Natur und Landschaft müssen im Rahmen einer Vorprüfung nicht zwingend als erheblich beurteilt werden. Insoweit bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §14 BNatSchG per se „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP. (BUNDESAMT FÜR KERntechnische Entsorgungssicherheit 2018; LANA 2003).

3. Datenbasis

Verwendete Daten

- Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): <http://maps.lgrb-bw.de/>
- Geländebegehung durch faktorgruen am 04.09.2019 und am 23.07.2020
- Artenschutzrechtlich Relevanzprüfung (faktorgruen, 2018)

Teil B - Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Aufbau des Damms

Der Regelquerschnitt des Damms ist in Abbildung 2 dargestellt. Die Dammkrone soll zukünftig befahrbar sein und wird aus diesem Grund mit einem Schotter-Splitt-Sandgemisch überdeckt. Eine Vollversiegelung ist nicht vorgesehen. In seinem nördlichen Teil quert der Damm die Bachstraße. Hier wird die Bachstraße angehoben und somit an die Höhe des Dammes angepasst.

Der Hochwasserschutzdamm soll folgende Maße aufweisen.

- Länge: ca. 300 m
- Breite: max. 6 m am Fuß und 3 m an der Dammkrone
- Höhe: Ca. 1 m über Gelände. Bei der Dammhöhe ist ein Freibord von 50 cm berücksichtigt.
- westlich des südlichen Dammschnitts wird ein unbefestigter 3 m breiter Dammschutzstreifen angelegt.

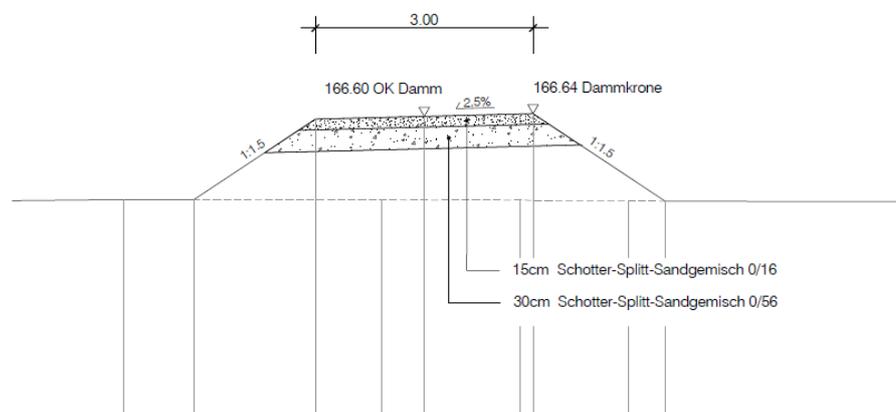


Abbildung 2: Regelquerschnitt des Dammes

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Weitere Vorhaben und Tätigkeiten

Im Eingriffsbereich sowie dessen Umfeld sind keine bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bekannt, die hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen mit der beschriebenen Planung zusammenwirken.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

<i>Fläche</i>	<p>Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen und Gartengrundstücke. Im nördlichen Teil wird der geplante Damm durch die Bachstraße gekreuzt.</p> <p>Zukünftig werden die Flächen nicht mehr landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden können. Die Bachstraße bleibt in ihrer Funktion erhalten.</p>
<i>Boden</i>	<p>Durch die Anlage des Damms kommt es zu keiner Vollversiegelung. Die Krone des Damms wird jedoch mit einem Schotter-Splitt-Sandgemisch überdeckt, sodass es hier zu einer Teilversiegelung kommt.</p> <p>Die Böschungen des Damms bleiben zwar unversiegelt, es erfolgt jedoch ein geschichteter Bodenaufbau nach wasserbaulichen Vorgaben. Hier werden die Bodenfunktionen – im Vergleich zum Ausgangszustand nicht mehr im vollen Umfang erfüllt werden.</p>
<i>Wasser</i>	<p>Durch den Dammweg wird in den neu teilversiegelten Bereichen die Niederschlagsversickerung (bei Starkniederschlägen) verringert. Es ist aber davon auszugehen, dass im Böschungsbereich und am Böschungsfuß der größte Anteil des Wassers abfließen und versickern wird.</p> <p>Durch die Anlage des Damms wird zukünftig die angrenzende Bebauung vor Überflutungen (im HQ100-Fall) geschützt.</p>
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	<p>Die Böschungsbereiche werden nach Fertigstellung als extensive Wiesen begrünt. Es entstehen Extensivwiesenflächen und geschotterte Flächen anstelle landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Bereiche.</p>

1.4 Abfallerzeugung

Abfall wird nicht erzeugt. Bodenaushub wird z.T. wiederverwendet. Überschüssiges Bodenmaterial wird gemäß KrWG fachgerecht entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

<i>Bauphase</i>	<p>Während der Baumaßnahmen können durch den Einsatz von Baumaschinen erhöhte Schall-, Staub- und Geruchsemissionen sowie Erschütterungen auftreten.</p>
<i>Betrieb</i>	<p>Lediglich durch Wartungs- und Pflegearbeiten können in einem geringen Maße Geräuschemissionen entstehen. Im Hochwasserfall werden durch den Damm keine Umweltverschmutzungen hervorgerufen sondern Siedlungsflächen vor Wassereintrag einschließlich Sedimenteintrag geschützt. Auf den wasserseits vom Damm gelegenen Überschwemmungsflächen sind im Überschwemmungsfall (ca. alle 50 bis 100 Jahre) Sedimentablagerung aus dem Überflutungswasser in geringfügigem (Millimeter) Umfang zu erwarten</p>

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

- 1.6.1 *Verwendete Stoffe / Techniken* Umweltgefährdende Stoffe kommen weder bau- noch anlagenbedingt zum Einsatz.
- 1.6.2 *Anfälligkeit für Störfälle* Der Hochwasserschutzdamm soll die westlich angrenzenden Wohngebäude im Falle eines Hochwassers vor dem Überfluten schützen. Im sehr unwahrscheinlichen Haveriefall (Dammüberströmung/ -bruch) ergäben sich Sachschäden im Siedlungsbereich durch Überflutungswasser.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Nicht gegeben.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)

- Bestehende Nutzung* Der größte Teil des Vorhabengebiets wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im mittleren Abschnitt wird ein Teil der Flächen durch die westlich angrenzenden Anwohner als Privatgärten (Trittrasen mit Gehölzpflanzungen) gepflegt. Eine Straße (Bachstraße) quert den nördlichen Dammschnitt.
- Vorbelastung* Eine Vorbelastung im Vorhabengebiet besteht - unbeachtlich der Emissionen aus konventioneller landwirtschaftlicher Nutzung - nicht.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)

- Fläche* Die gesamte Fläche des Vorhabensbereichs umfasst ca. 2.500 m². Davon werden aktuell ca. 1.300 m² als Acker genutzt, ca. 300 m² liegen als Ruderalvegetation vor und ca. 800 m² werden als Privatgärten genutzt. Ein kleiner Bereich (ca. 150 m²) ist bereits vollversiegelt. Dabei handelt es sich um die Verlängerung der Bachstraße, welche den zukünftigen Damm kreuzt.
- Boden* Da es sich um bisher weitgehend unversiegelte Bereiche handelt, werden die natürlichen Bodenfunktionen erfüllt. Die Leistungsfähigkeit des Bodens ist hinsichtlich der Bodenfunktionen Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf und Filter und Pufferfunktion für Schadstoffe insgesamt mit hoch zu bewerten.
- Landschaft* Im Vorhabensbereich stoßen Siedlungsrand und offene Landschaft aneinander. Die Landschaft ist von Ackerbau, durchsetzt von einigen kurzen Gehölzbändern geprägt. Der Erlebniswert bzw. die Erholungseignung der Landschaft ist mit „mittel“ zu beurteilen. Die Landschaft dient in mäßigem Umfang der Naherholung (Zugang Bachstraße).

<i>Wasser</i>	<p>Im Vorhabengebiet sind keine Oberflächen- oder Wasserschutzgebiete vorhanden. In ca. 330 m Entfernung in westlicher Richtung fließt der Mattengraben.</p> <p>Wie oben bereits beschrieben, liegen nach Neuberechnungen nun ein Teil der Ortsrandbebauung der bebauten Ortslage von Orschweier innerhalb der HQ100-Überflutungsflächen.</p>
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	<p>Den größten Anteil des Vorhabenbereichs nehmen Ackerflächen ein. Daneben sind Trittrasen mit z.T. mit jungen und mittelalten Bäumen und einzelnen Sträuchern sowie Flächen mit Ruderalvegetation vorhanden.</p> <p>In Bezug auf die Tiere ist vor allem ein Vorkommen weitverbreiteter Arten zu erwarten. Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote zu vermeiden, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt (faktorgruen, 2021). Hierbei konnte ein Vorkommen der Mauereidechse und planungsrelevanter Vögel in der südlichen Hälfte des Vorhabengebiets nachgewiesen werden. Deren Bestandserhalt wird durch verschiedener Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sichergestellt.</p>

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)

2.3.1 <i>Natura 2000-Gebiete</i>	Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt in ca. 2,5 km und das nächstgelegene Vogelschutzgebiet in ca. 4,7 km Entfernung. Eine Betroffenheit der NATURA 2000-Gebiete durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
2.3.2 <i>Naturschutzgebiete</i>	Das nächstgelegenen Naturschutzgebiet liegt in über 3 km Entfernung. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
2.3.3 <i>Nationalparke / Nat. Naturmonumente</i>	Nicht betroffen.
2.3.4 <i>Biosphärenreservate / Landschaftsschutzgebiete</i>	Das nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet beginnt in über 5 km Entfernung. Eine Betroffenheit kann somit mit ausgeschlossen werden.
2.3.5 <i>Naturdenkmäler</i>	Nicht betroffen.
2.3.6 <i>Geschützte Landschaftsbestandteile inkl. Alleen</i>	Nicht betroffen.
2.3.7 <i>Gesetzlich geschützte Biotope</i>	Nicht betroffen.
2.3.8 <i>Wasser- / Heilquellenschutzgebiete / Hochwasserrisiko- / Überschwemmungsgebiete</i>	Eine Neuberechnung der Hochwassergefährdung hatte zur Folge, dass Teile der östlichen Randbebauung innerhalb der Fläche eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses liegen. Dies macht die hier beschriebene Maßnahme - die Errichtung von Hochwasserschutzdämmen - erforderlich.

- | | | |
|--------|---|------------------|
| 2.3.9 | <i>Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen der EU überschritten sind</i> | Nicht betroffen. |
| 2.3.10 | <i>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte</i> | Nicht betroffen. |
| 2.3.11 | <i>Denkmäler / Bodendenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften</i> | Nicht bekannt. |

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Vgl. Text Nr.	Überschlägige Beschreibung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grundlage der Art und Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt anhand der Kriterien Art und Ausmaß (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sowie Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	erhebliche nachteilige Umweltauswirkung?	
			ja	nein
2.1	<u>Nutzungskriterien</u> ▶ Auf der Fläche wird zukünftig keine landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung mehr erfolgen ▶ Auf dem Damm wird zukünftig ein Weg vorhanden sein	Die geplante Nutzungsänderung führt zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß UVPG.		x
		Das sporadische Befahren des Dammwegs führt zu keiner erhebliche nachteiligen Umweltauswirkung gemäß UVPG.		x
2.2	<u>Fläche</u> ▶ Beanspruchung von Fläche auf ca. 2.500 m ²	Aufgrund der geringen Größe des Eingriffsbereichs ist mit der Nutzungsänderung bzw. dem Entzug von Fläche für andere Nutzungen – z.B. Landwirtschaft von einer nicht erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.		x
2.2	<u>Boden</u> ▶ Bodenumlagerungen / -verdichtungen ▶ Teilversiegelung von Boden	Es findet auf der Dammkrone eine Teilversiegelung statt. Diese Fläche beträgt etwa 900 m ² . Im Bereich der Böschungen finden Bodenumlagerungen statt. Es gehen somit Bodenfunktionen in diesen Bereichen verloren. Eine Vollversiegelung und somit ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen findet nicht statt. Aufgrund der geringen Eingriffsgröße und -intensität werden die nachteiligen Auswirkungen auf den Boden nicht als erheblich gemäß UVPG eingestuft.		x
2.2	<u>Landschaft</u> ▶ Veränderung des Landschaftsbilds	Durch den Bau des Damms wird das Landschaftsbild verändert. Der Damm wird jedoch nur eine Höhe von max. 1 m aufweisen und die Böschungen werden begrünt werden. Somit ist hier von keiner erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung im Sinne des UVPGs auszugehen.		x
2.2	<u>Oberflächengewässer:</u> ▶ Still- und Fließgewässer sind nicht betroffen. Der nahegelegene Mattengraben wird vom Vorhaben nicht berührt ▶ Der Hochwasserdamm verkleinert den Über-	Es sind keine Beeinträchtigungen von Still- und Fließgewässer zu erwarten. Die vorhabenbedingte Verkleinerung des Überschwemmungsraums (östlich des		x

Vgl. Text Nr.	Überschlägige Beschreibung möglicher negativer Umweltauswirkungen auf Grundlage der Art und Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt anhand der Kriterien Art und Ausmaß (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sowie Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	erhebliche nachteilige Umweltauswirkung?	
			ja	nein
	schwemmungsraum bei seltenen Überschwemmungsereignissen	Damms) führt dort zu einem Anstieg der Wasserspiegellage um 6 cm. Daraus resultiert eine geringfügige Vergrößerung der landseitigen Überschwemmungsfläche, die jedoch die Siedlungsflächen nicht betrifft. Ein solches Ereignis tritt sehr selten auf (50 - 100-jährlich). Hinsichtlich der Häufigkeit bzw. der Wiederkehrzeiten und der geringen Quantität (Volumina und Wasserspiegelerhöhung) stellt diese Vorhabenswirkung eine unerhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar.		
2.2	<u>Grundwasser:</u> ▶ Verringerung der Grundwasserneubildung auf teilversiegelten Flächen	Da die Böschungskrone nur teilversiegelt wird und Abflüsse bei Starkregenereignissen seitlich (Böschungen und Böschungsfuß) versickern können, dienen die Flächen weiterhin der Grundwasserneubildung und der Eingriff führt zu keinen erheblichen Auswirkungen gemäß UVPG.		x
2.2	<u>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:</u> ▶ Flächenbeanspruchung ▶ Entfernung von Vegetation ▶ Verlust von Lebensraum	Durch die geplanten Baumaßnahmen gehen die Biotoptypen Acker-, Garten (Trittrasen, Einzelsträucher, Einzelbäume)- und Ruderalflächen verloren. Es müssen voraussichtlich fünf mittelalte Bäume und kleinflächig Gebüsche mit Ziersträuchern gerodet werden. Bäume und Sträucher werden entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit von 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt. Nach Fertigstellung werden die Dammböschungen als Extensivwiesen begrünt, sodass im Vergleich zu den aktuellen Trittrasen höherwertige und zudem großflächigere Wiesen/ Rasen entstehen. Der Verlust stellt ohne Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen und mit Berücksichtigung des verbleibenden Gehölzbestands im Umfeld eine unerhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar. Um die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens abschätzen zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (faktorgruen, 2018 bzw. 2020) durchgeführt. Bei fachgerechter Anwendung aller darin formulierten Maßnahmen ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Tiere gemäß UVPG.		x

Vgl. Text Nr.	Überschlägige Beschreibung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grundlage der Art und Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt anhand der Kriterien Art und Ausmaß (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sowie Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	erhebliche nachteilige Umweltauswirkung?	
			ja	nein
2.2	<u>Luft / Klima</u> ▶ Luftschadstoffe ▶ Temperaturerhöhung	Während der Bauphase werden vermehrt Luftschadstoffe frei. Diese Luftbelastung erreicht ein mäßiges bis geringes Maß und dies nur auf kleiner Fläche und nur für einen sehr begrenzten Zeitraum Erhebliche nachteilige Auswirkungen gemäß UVPG werden ausgeschlossen.		x
2.2	<u>Mensch</u> ▶ Verlust von Privatgärten	Durch die Planung werden teilweise Flächen überplant, die aktuell als Privatgärten genutzt werden. Es handelt sich jedoch jeweils nur um Teile der Privatgärten, sodass den Nutzern weiterhin gärtnerische Flächen zur Verfügungen stehen.		x
2.3 2.3.1	<u>Schutzkriterien</u> HQ100-Überflutungsflächen ▶ Reduzierung von HQ100-Überflutungsflächen / Zurückhalten des Wassers aus der Ortslage	Die vorhabensbedingte Einengung des Überschwemmungsraums während eines Überflutungsereignisses tritt extrem selten auf. Bei einem solchen Ereignis erfolgt nur eine geringe Erhöhung der Wasserspiegellagen bzw. eine geringfügige Ausweitungen der Überschwemmungsflächen. Überschwemmungsbedingt ergeben sich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß UVPG.		x

4. Fazit

Durch das Vorhaben ergeben sich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt und Luft / Klima.).

Diese nachteiligen Auswirkungen werden jedoch im Sinne des UVPG als unerheblich beurteilt.

Diese Beurteilung berücksichtigt die Kriterien der Anlage 3 Ziffer 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes: Die Art und das Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, den etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, die Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, das Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Nach Einschätzung des Gutachters besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit im Sinne des § 5 UVPG.

Literaturverzeichnis

- Bundesamt für Kerntechnische Entsorgungssicherheit, 2018: Leitfaden zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 7 und 9 UVPG. 33 S.
- LANA (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) 2003: Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten